



## Allgemeine Darstellung vorläufiger Maßnahmen

### Was sind vorläufige Maßnahmen?

---

Der Gerichtshof kann jedem [Vertragsstaat der Konvention](#) vorläufige Maßnahmen nach Artikel 39 seiner Verfahrensordnung anzeigen. Vorläufige Maßnahmen sind dringende Maßnahmen, die gemäß der Praxis des Gerichtshofs nur dann Anwendung finden, wenn das Risiko eines **unmittelbaren und nicht wiedergutzumachenden Schadens** besteht (siehe [Mamatkulov and Askarov v. Turkey](#) [GC], Nr. 46827/99 und 46951/99, § 104, 4. Februar 2005, und [Paladi v. Moldova](#) [GC], Nr. 39806/05, §§ 86-90, 10. März 2009).

Vorläufige Maßnahmen werden nur unter **bestimmten Umständen** erlassen. Die typischen Fälle sind solche, in denen die Gefahr besteht, dass

- das Leben bedroht ist (Umstände, die unter Artikel 2 der Konvention fallen) oder
- Folter angewendet wird, die nach Artikel 3 der Konvention verboten ist (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung).

In sehr seltenen Fällen können vorläufige Maßnahmen auch bei Verletzungen anderer in der Menschenrechtskonvention niedergelegten Rechte erlassen werden.

Die überwiegende Mehrheit der erlassenen vorläufigen Maßnahmen betrifft Abschiebungs- oder Auslieferungsverfahren sowie den Gesundheitszustand von Häftlingen.

Anträge, die eindeutig außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 39 liegen, verfrühte Anträge und unvollständige/nicht begründete Anträge werden gemäß der Praxis des Gerichtshofs grundsätzlich nicht einem Richter zur Entscheidung vorgelegt und zurückgewiesen.

### Art und Weise sowie Dauer der Bearbeitung eines Antrags

---

Anträge werden individuell und im schriftlichen Verfahren geprüft. Sie werden **prioritär behandelt**, außer wenn sie offensichtlich aus taktischen Gründen zur Verfahrensverlängerung gestellt wurden.

Der Gerichtshof teilt dem Beschwerdeführer die Entscheidung über den Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen entweder über die Internetseite *ECHR Rule 39 Site*, per Fax oder Post mit. Entscheidungen, Artikel 39 nicht anzuwenden, unterliegen keiner Berufung.

### Anwendungsdauer und Ende der Anwendung von Artikel 39

---

Vorläufige Maßnahmen können für die Dauer des Verfahrens vor dem Gerichtshof oder für eine begrenzte Zeitdauer erlassen werden.

Der Gerichtshof kann jederzeit entscheiden, die Anwendung von Artikel 39 aufzuheben. Insbesondere wenn Artikel 39 für die Dauer des Verfahrens vor dem Gerichtshof angewendet wurde, kann die Anwendung aufgehoben werden, wenn die Beschwerde nicht weiterverfolgt wird.

## **Abschiebung einer Person in einen Vertragsstaat**

---

Personen, deren Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen abgelehnt wurde und die in einen anderen Vertragsstaat abgeschoben wurden, können, wenn nötig, einen neuen Antrag nach Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs gegen diesen Staat stellen oder eine Beschwerde nach Artikel 34 der Konvention einbringen.